
Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten der Banken hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden (2018)

Gültig in der aktualisierten Version "2018" ab 1 Juni 2018

PRÄAMBEL

- 1) Im Bestreben, das Ansehen des liechtensteinischen Finanz- und Bankenplatzes im In- und Ausland zu wahren,
- 2) in der Absicht, basierend auf der am 17. Dezember 2012 durch den Liechtensteinischen Bankenverband unterzeichneten "Charter of Quality" der International Capital Market Association (ICMA) einheitliche und verbindliche Standards im Umgang mit Kunden des Finanzplatzes zu schaffen sowie
- 3) im Bewusstsein, dass das Land Liechtenstein sich zum automatischen Informationsaustausch (AIA) als neuen globalen Standard bekannt hat,

verpflichten sich die Banken, keine bewusste Beihilfe zu steuerrechtswidrigem Verhalten ihrer Kunden zu leisten und unversteuerte Vermögenswerte vom Finanzplatz Liechtenstein fernzuhalten.

Die Banken verpflichten sich insbesondere, bei bestehenden Kunden risikobasierte Massnahmen zur Abklärung und Sicherstellung steuerkonformen Verhaltens ihrer Kunden anzuwenden sowie keine Vermögenswerte von Neukunden anzunehmen, von denen sie wissen, dass sie nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden.

Zu diesem Zweck und um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, hat der LBV die vorliegende Richtlinie erlassen. Die Richtlinie unterstützt die Steuerkonformitätsstrategie des Landes Liechtenstein.

Die vorliegende Richtlinie ändert nichts an der Pflicht, die Privatsphäre der Kunden zu wahren, die Verpflichtungen gemäss den liechtensteinischen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen und die Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct) des LBV zu berücksichtigen. Die Pflichten der Banken nach der liechtensteinischen Gesetzgebung haben immer Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie. Dies bezieht sich insbesondere auf die Pflicht zur Erstattung einer Mitteilung bei Verdacht auf Geldwäscherei oder einer Vortat zur Geldwäscherei sowie auf die Meldepflichten unter dem AIA-Gesetz zum AIA.

Die vorliegende Richtlinie ist bindend und gilt für alle Mitgliedsbanken des LBV. Sie ist als Mindeststandard zu verstehen. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, interne Weisungen/Reglemente zur Umsetzung dieser Richtlinie zu erlassen. Ausländische Geschäftsstellen dürfen nicht dazu genutzt werden, die in den vorliegenden Richtlinien enthaltenen Regeln zu umgehen.

Zur besseren Lesbarkeit finden in der Richtlinie die Begriffe "Kontoinhaber" und "beherrschende Person" eine geschlechtsneutrale Erwähnung und gelten auch in der Mehrzahl.

I. GRUNDSÄTZE

1. Allgemeine Grundsätze

Die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Versteuerung von den bei liechtensteinischen Banken verbuchten Vermögenswerten bzw. Kapitalerträgen hieraus ist Aufgabe des Kontoinhabers bzw. der beherrschenden Person und nicht der Banken. Der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person ist daher selber dafür verantwortlich, seinen bzw. ihren Steuerpflichten nachzukommen und die für ihn bzw. sie jeweils geltenden Gesetze und Regulierungen einzuhalten. Die Banken dürfen deshalb grundsätzlich davon ausgehen, dass der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person seine bzw. ihre Steuerverpflichtungen erfüllt und sich rechtstreu verhält. Die Banken müssen die ordnungsgemässe Versteuerung von Vermögenswerten nicht systematisch überprüfen.

2. Bekämpfung von steuerrechtswidrigem Verhalten

Die Banken leisten keine bewusste Beihilfe zu steuerrechtswidrigem Verhalten ihrer Kunden. Sie verpflichten sich dazu, in nachvollziehbarer und angemessener Form entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

3. Zusammenarbeit mit anderen Finanzintermediären

Werden Vermögenswerte von einem anderen regulierten Finanzintermediär verwaltet oder administriert, dürfen die Banken grundsätzlich davon ausgehen, dass diese ihren Sorgfaltspflichten nachkommen. Dies entbindet die Banken jedoch nicht, die sie betreffenden Pflichten gemäss dieser Richtlinie einzuhalten.

4. Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Liechtenstein hat am 29. Oktober 2014 anlässlich des Treffens des Global Forums in Berlin das multilaterale Rahmenwerk (MCAA) zur Einführung des AIA unterzeichnet. Auf Basis dieses MCAA wurden und werden weitere Notifikationen über den AIA über Finanzkonten durchgeführt. Am 28. Oktober 2015 hat Liechtenstein das Änderungsprotokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens (LGBI. 2005 Nr. 111) unterzeichnet. Damit hat Liechtenstein per 1. Januar 2016 das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU in Kraft gesetzt.

Mit 01. Januar 2016 ist das AIA-Gesetz zur Einhaltung und Durchführung der CRS Bestimmungen über den AIA in Kraft getreten.

II. UMGANG MIT NEUKUNDEN

1. Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Geschäftsanbahnungen und Eröffnungen von Geschäftsbeziehungen, welche seit dem ursprünglichen Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Richtlinie (01. November 2013), stattfanden und -finden.

Tritt bei einer solchen Geschäftsbeziehung ein Verdacht auf ein erhöhtes Risiko steuerrechtswidrigen Verhaltens nach Ziff. 3 dieses Kapitels auf, sind Abklärungen im Sinne von Ziff. 4 dieses Kapitels durchzuführen und die weiteren Massnahmen auf der Grundlage eines institutsspezifischen risikobasierten Ansatzes und nach Massgabe der konkret anwendbaren Regeln (zivil-, straf-, steuer- und aufsichtsrechtlicher Art) insbesondere im Ansässigkeitsstaat des Kunden festzulegen.

2. Abklärungspflichten der Bank

Erkennt die Bank bei einer Neukundenbeziehung ein erhöhtes Risiko steuerrechtswidrigen Verhaltens, so trifft die Bank die ihr zweckmässig und angemessen erscheinenden Abklärungen. Die Bank kann dazu vom Kontoinhaber oder anderen Personen unter anderem schriftliche oder mündliche Auskünfte und Bestätigungen einholen. Der Umfang der Abklärungen ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls.

3. Anhaltspunkte für eine nicht steuerkonforme Situation

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte geben Hinweise auf Neukundenbeziehungen oder geplante Transaktionen mit erhöhten Risiken für steuerrechtswidriges Verhalten. Die Banken treffen anhand dieser Risikofaktoren im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der Eröffnung von Neukundenbeziehungen eine Risikoeinschätzung der Geschäftsbeziehung.

Insbesondere anhand folgender Anhaltspunkte stellen die Banken entsprechend ihrer Geschäftsaktivität ein erhöhtes Risiko steuerunehrlichen Verhaltens fest:

- Erkennbares Fehlen eines legitimen / wirtschaftlich sinnvollen Zwecks einer Transaktion oder einer Handlung des Kontoinhabers bzw. der beherrschenden Person oder einer Struktur;
- die von der Bank angebotenen Dienstleistungen oder Produkte werden für einen erkennbaren, nicht legitimen und/oder wirtschaftlich sinnvollen Zweck verwendet;
- der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person wünscht ohne plausible Motive die Einbringung der Vermögenswerte anlässlich der Kontoeröffnung in bar oder die regelmässige Vornahme von Bartransaktionen von hohem Wert zu tätigen, die nicht mit seinem Profil, seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Natur der Geschäftsbeziehung übereinstimmen;
- Komplexität der gewünschten Strukturen bzw. der Gesamtstruktur, in welche der Rechtsträger, mit dem die Bank in einer Geschäftsbeziehung steht, eingebunden ist, bei gleichzeitig mangelnder Plausibilität der Informationen, die der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person der Bank liefert und ohne einen erkennbaren wirtschaftlichen Zweck;

- die Bank hat Kenntnis von einem Steuerstrafverfahren oder von einem hängigen Amtshilfeverfahren in Steuersachen gegen den Kontoinhaber oder gegen die beherrschende Person ausgehend von einem Land, in dem eine der eingangs genannten Personen einen steuerlichen Anknüpfungspunkt hatte oder hat.

4. Risikobasierter Ansatz bei Abklärungen

Auf der Grundlage eines institutsspezifischen, risikobasierten Ansatzes können einzelfallspezifische Umstände den Schluss zulassen, dass die Vermögenswerte, die der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person zur Bank transferieren will, gegenüber der zuständigen Steuerbehörde offengelegt und ordnungsgemäss versteuert sind. Risikoausschliessend oder risikomindernd fallen insbesondere die folgenden Umstände ins Gewicht:

- Der Kontoinhaber und die beherrschende Person haben Wohnsitz/Geschäftssitz in Liechtenstein und überweist die einzubringenden Vermögenswerte von einer anderen Bank;
- Der Kontoinhaber und die beherrschende Person haben ihre steuerliche Ansässigkeit gemäss Selbstauskunft ausschliesslich in Staaten, die als AIA-Partnerstaaten gemäss der Liechtensteiner AIA-Verordnung gelten;
- der Kontoinhaber tätigt elektronische Überweisungen unter seinem Namen als Auftraggeber an Banken in seinem Wohnsitzstaat oder an Bankkonten im Wohnsitzstaat der beherrschenden Person lautend auf deren Namen bzw. erhält Überweisungen auf seinen Namen als Zahlungsempfänger von Banken mit Sitz in diesem Staat;
- der Kontoinhaber erklärt gegenüber der Bank, dass die einzubringenden Vermögenswerte bzw. Kapitaleinkünfte ordnungsgemäss versteuert sind bzw. dass die beherrschende Person ihm gegenüber bestätigt hat, dass die einzubringenden Vermögenswerte bzw. Kapitaleinkünfte ordnungsgemäss versteuert sind;
- es erfolgt eine Meldung ins Domizilland des Kontoinhabers bzw. der beherrschenden Person kraft eines Abkommens bzw. der Kontoinhaber unterzeichnet eine Erklärung, mit welcher er die Bank ermächtigt, der zuständigen Steuerbehörde seinen Namen und gegebenenfalls denjenigen der beherrschenden Person zu übermitteln, wenn dies in einem bilateralen Abkommen (bspw. das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern) vorgesehen ist;
- der Kontoinhaber wählt gemäss dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern die Wahrung der Anonymität und die Steuern werden gemäss Abkommen entrichtet;
- der Kontoinhaber bringt eine Erklärung eines Steuerberaters / Steuerexperten bei, wonach sämtliche steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der bei der Bank eingebrachten Vermögenswerte erfüllt wurden und weiterhin werden;
- der Kontoinhaber - und im Falle eines Rechtsträgers zusätzlich die beherrschende Person - ist ausschliesslich in Staaten ansässig, die keine Einkommens-, Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftssteuern erheben.

5. Eskalations- und Bewilligungsprozess

Die Banken regeln den Eskalations- und Bewilligungsprozess bei Neukunden auf der Grundlage ihrer Organisationsstruktur und eines institutsspezifischen risikobasierten Ansatzes.

6. Massnahmen bei nicht plausiblen Abklärungsergebnis

Führen die Abklärungen der Bank nicht zu einem plausiblen Ergebnis, lehnt sie die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung sowie die Annahme der Vermögenswerte ab.

III. UMGANG MIT BESTANDESKUNDEN

1. Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Geschäftsbeziehungen, welche vor dem ursprünglichen Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Richtlinie (01. November 2013), bestanden haben. Als Bestandskunden im Sinne dieser Richtlinie gelten Kontoinhaber oder beherrschende Personen, welche ihre steuerliche Ansässigkeit in einem AIA-Partnerstaat gemäss der Liechtensteiner AIA-Verordnung haben. Hierfür ist auf Basis einer jährlichen Überprüfung der Bestandskunden die jeweils gültige AIA-Verordnung heranzuziehen.

Den Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Kapitels legen die Banken auf der Grundlage eines institutsspezifischen, risikobasierten Ansatzes fest.

Der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person bleibt aufgrund des geltenden liechtensteinischen Rechts in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei, ihr Vermögen aus Liechtenstein abzuziehen.

2. Verhaltensvorschriften

Die Banken regeln die Annahme von Neugeld bei Bestandskunden auf der Grundlage eines institutsspezifischen risikobasierten Ansatzes.

Zudem verpflichten sich die Banken, ihre Bestandskunden auf Basis eines risikobasierten Ansatzes auf ihre Steuerkonformität hin zu überprüfen und sich gegebenenfalls die Steuerkonformität bestätigen zu lassen sowie im Bedarfsfall die Bestandskunden darin zu unterstützen, innert nützlicher Frist ihre Steuerkonformität herzustellen.

Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes können Banken bei Bestandskunden, die unter die Anwendung eines Abkommens zur Besteuerung oder Meldung ihrer Vermögenswerte in Liechtenstein fallen (bspw. Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern) oder fielen (bspw. LDF und EU-Zinsbesteuerung), grundsätzlich ohne weiteren Nachweis von der Steuerkonformität ausgehen.

Der Nachweis der Steuerkonformität kann durch Unterzeichnung einer Steuerkonformitätserklärung durch den Kontoinhaber gemäss Muster des Liechtensteinischen Bankenverbandes, durch Unterzeichnung einer Ermächtigungserklärung zum Meldeverfahren im Rahmen eines Abkommens zur Zusammenarbeit im Bereich der Steuern zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und einem Drittstaat, durch Meldung unter den Bestimmungen

des AIA ins Domizilland des Kontoinhabers und der beherrschenden Person, durch Einreichung einer Tax Opinion eines Steueranwaltes/Steuerexperten oder eines anderen gleichwertigen Nachweises erfolgen.

IV. SALDIERUNG EINER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

1. Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf alle Geschäftsbeziehungen unabhängig vom Domizil des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person.

2. Verhaltensvorschriften

Barsaldierungen sowie Barausgänge (vgl. Kapitel V "Barausgänge"), die einer Saldierung gleichkommen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Überweisungen anlässlich der Saldierung einer Geschäftsbeziehung, welche in ein Land das nicht in der Liechtensteiner AIA-Verordnung als AIA-teilnehmende Staaten aufgeführt ist, oder nicht in das Domizilland des Kontoinhabers bzw. der beherrschenden Person erfolgen, dürfen nicht ausgeführt werden.

Die Banken können eine Bagatelllimite festlegen, bis zu welcher von diesen Grundsätzen abgewichen werden darf.

Hiervon ausgenommen sind Saldierungstransaktionen, bei welchen

- der Kontoinhaber (sowie alle beherrschenden Personen im Falle eines Rechtsträgers) seine steuerlichen Ansässigkeiten ausschliesslich in Staaten hat, die als AIA-Partnerstaaten gemäss der AIA-Verordnung gelten und eine Meldung Kraft der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem Abkommen zum AIA erfolgt (bspw. dem multilateralen AIA-Abkommen Liechtenstein-EU) bzw. nur aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung im AIA-Gesetz bzw. in der AIA-Verordnung ausbleibt (bspw. ausgenommene Konten);
- die Besteuerung oder Meldung aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Kontoinhabers, mit welcher er die Bank ermächtigt, der/den zuständigen Steuerbehörde/n seinen Namen und gegebenenfalls denjenigen der beherrschenden Person/en der Geschäftsbeziehung zu übermitteln, auf Basis eines bilateralen Abkommen (bspw. das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern) erfolgt;
- für diese Geschäftsbeziehung eine Meldung Kraft der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Abkommen über den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) erfolgt;
- der Kontoinhaber gemäss dieser Richtlinie seine Steuerkonformität nachgewiesen hat;
- der Kontoinhaber und die beherrschende Person in Liechtenstein wohnhaft sind.

V. BARAUSGÄNGE

1. Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf alle Geschäftsbeziehungen unabhängig vom Domizil des Kontoinhabers bzw. der beherrschenden Person.

2. Verhaltensvorschriften

Bartransaktionen, d. h. die Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen, sind potenziell geeignet, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder andere Steuerdelikte zu fördern. Grosse Barausgänge bergen für die Bank und deren Mitarbeitende das Risiko, der Beihilfe oder Begünstigung eines Steuerdeliktes beschuldigt zu werden. Aus genannten Gründen sind zum Schutz der Bank und deren Mitarbeitenden grosse Barausgänge grundsätzlich restriktiv zu handhaben. Dem Kontoinhaber sind elektronische Geld- oder Titeltransfers zu empfehlen.

Barausgänge im Gegenwert von mehr als CHF 100'000.-- dürfen nur zugelassen werden, wenn die Hintergründe der Transaktion, der Verwendungszweck, die Notwendigkeit sowie Sinnhaftigkeit des Barausgangs vom Kontoinhaber plausibel dargelegt werden und der gewünschte Barausgang mit dem Geschäftsprofil des Kontoinhabers übereinstimmt. Ein Barausgang im Gegenwert von mehr als CHF 100'000.-- ist dann zulässig, wenn für die Bank bzw. deren Mitarbeitende plausibel ist, dass

- für den Verwendungszweck ein Barausgang nötig oder zweckmässig ist und
- mit dem Barausgang kein Steuerdelikt begangen oder fortgeführt werden soll.

Die Mitgliedsbanken sehen für Barausgänge im Gegenwert von mehr als CHF 100'000.-- besondere Kontrollmechanismen in ihren internen Weisungen / Reglementen vor (bspw. Vier-Augen-Prinzip, Genehmigungspflicht etc.).

Die geltenden sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen und die geltenden Geldwäschereibestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

VI. DURCHSETZUNG

Der LBV wird zum Zweck der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie spezifische Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen werden von der Geschäftsstelle des LBV durchgeführt. Diese rapportiert dem Vorstand des LBV und hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen und Aufgaben:

1. Sie fordert die Mitgliedsbanken auf, schriftlich zu bestätigen, dass die Vorgaben dieser Richtlinie umgesetzt werden. Soweit die Richtlinie nicht oder nicht vollständig umgesetzt wird, hat die betreffende Bank die Abweichungen gegenüber dem LBV offen zu legen und zu begründen («comply or explain»-Prinzip).
2. Fehlt die Bestätigung und wird das Fehlen nicht begründet, oder ist die Bestätigung unvollständig, mahnt die Geschäftsstelle des LBV die betreffende Bank und setzt eine neue kurz gehaltene Frist zur Einreichung einer Bestätigung, einer Begründung oder einer Vervollständigung an.

Sollte die Frist ungenutzt verstreichen, informiert die Geschäftsstelle den Vorstand des LBV. Dieser wird nach Prüfung der Sachlage in der Regel umgehend die externe Revisionsstelle der entsprechenden Bank informieren. In Bagatellfällen kann von einer solchen Meldung abgesehen werden.

3. Die Geschäftsstelle des LBV steht den Mitgliedsbanken bezüglich Fragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie sowie dem Erlass der internen Weisungen / Reglemente unverbindlich zur Verfügung.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt per 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Richtlinie vom 1. Februar 2015. Die Richtlinie ist bis spätestens zum 1. August 2018 umzusetzen.

Vaduz, 23. Mai 2018